



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtsparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 4/2012

U r t e i l

In dem Verfahren

der HSG

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ,

gegen

die H,

Beteiligter: F.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des F.
gegen das Urteil des Bundessportgerichts - 2.K 01-2012 - vom 20. März 2012 im
schriftlichen Verfahren am

10. Mai 2012

durch den Vorsitzenden,
den Beisitzer,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 20. März 2012 – 2.K 01.2012 - wird geändert.
2. Der Einspruch der HSG gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der Nr. 34 im Spieljahr 2011/2012 – Ziff. 1 – vom 21. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.
3. Die von der HSG erstinstanzlich gezahlte Einspruchsgebühr ist dieser in Höhe von 375 € zu erstatten. Die von F. gezahlte Revisionsgebühr von 1.000 € sowie der gezahlte Auslagenvorschuss von 400 € ist F. zu erstatten.
4. Die HSG trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen, soweit nicht bereits mit Beschluss vom 16. April 2012 – BG 3-2012 – über die Kosten der Revision der HSG entschieden worden ist. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.
5. Der Streitwert des Verfahrens wird auf 20.000 € festgesetzt.

S a c h v e r h a l t :

Unter dem 21. Februar 2012 erließ die Spielleitende Stelle der H. gegenüber der „HSG Spielbetriebs GmbH & Co KG“ (HSG Wetzlar) als sogenannter Lizenznehmerin einen Bescheid mit folgenden Regelungen:

1. Das Spiel der TOYOTA-Handball-Bundesliga Nr. 166 vom 08.02.2012 wird mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren für die HSG ... als verloren gewertet. Darüber hinaus ist von der HSG ... bzw. dem o.g. Lizenznehmer eine Geldstrafe von 50 € und eine Kostenpauschale von 50 € binnen vier Wochen an die H. zu zahlen.

2. Die am 07.02.2012 von der H. erteilte Spielberechtigung für den Spieler A. für die HSG Wetzlar ist unwirksam und wird mit sofortiger Wirkung entzogen.

In der Begründung des Bescheides heißt es, dass die dem Spieler A. seitens der H. erteilte Spielberechtigung unwirksam sei. Man habe erfahren, dass bei Erteilung der Spielberechtigung für den Spieler A. noch eine vom P. HV erteilte Spielberechtigung betreffend die TSG ... bestanden habe. Guter Glaube schütze weder die HSG ... noch den Spieler A. Die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung lautete wie folgt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung, maßgebend ist das Datum des Poststempels, schriftlich kostenpflichtiger Einspruch - §§ 37, 44 RO – bei der 2. Kammer des Bundessportgerichts eingelegt werden:.....“

Den Bescheid übermittelte die H. der HSG und F. noch am 21. Februar 2012 per Telefax. Am gleichen Tage gab sie Ausfertigungen des Bescheides zur postalischen Versendung.

Am 01. März 2012 erhob die HSG ... per Telefax Einspruch gegen den Bescheid vom 21. Februar 2012 beim Bundessportgericht des DHB. Dem Einspruch beigefügt waren u.a. eine allein vom Geschäftsführer der HSG .. unterzeichnete Vollmacht sowie der Nachweis, dass am gleichen Tage ein Betrag von 900 € an die H. zur Anweisung gebracht worden war.

Nachdem der Vorsitzende der 2. Kammer des Bundessportgerichts die HSG ... noch am 01. März 2012 per email auf die seiner Auffassung nach unzureichende Vollmachtserteilung hingewiesen hatte, reichte die HSG .. mit Schreiben vom 02.03.2012 eine nun neben dem Geschäftsführer auch vom Vorstand und dem Abteilungsleiter-Handball unterzeichnete Vollmacht nach. Den an die H. zur Anweisung gebrachten Betrag von 900 € leitete diese von sich aus an den DHB weiter. Dort ging der Betrag am 14. März 2012 ein.

Zur Begründung ihres Einspruchs führte die HSG ... aus, die Annahme der Spielleitenden Stelle, bei Erteilung der Spielberechtigung seitens der H. habe für den Spieler A. noch eine Spielberechtigung für die TSG .. bestanden, sei falsch. Zwar sei richtig, dass dem P. Verband im September 2011 ein vom Spieler A. und der TSG ... unterzeichneter Antrag auf Spielberechtigung für die TSG ... vorgelegt worden sei. Dieser Antrag sei jedoch unvollständig ausgefüllt gewesen. Beispielsweise sei nicht erklärt worden, ob der Spieler noch in der laufenden Spielsaison eingesetzt werden solle. Schon von daher habe eine Spielberechtigung zu Gunsten der TSG ... noch gar nicht erteilt werden können. Ferner sei unklar, ob sich der Spieler A. überhaupt bei seinem vorherigen Verein, der MT ... abgemeldet habe, und ob er überhaupt Mitglied der TSG ... gewesen sei. Wenn nein, habe auch dies der Erteilung der Spielberechtigung für die TSG entgegengestanden. Es möge sein, dass seitens des P. Handballverbandes ein Spieldausweis für den Spieler A. ausgestellt worden sei. Unterzeichnet habe der Spieler A. diesen Spieldausweis jedenfalls nicht. Der Spieler A. habe für die TSG ... auch nie gespielt. Jedenfalls genieße man Vertrauensschutz. Sie, die HSG ... habe infolge des Antrages auf Spielberechtigung alles getan um abzuklären, ob eine Spielberechtigung für den Spieler A. bereits bestand oder noch bestand. In einem Anruf durch die Geschäftsstelle der HSG ... bei der Spielleitenden Stelle der H. sei nachgefragt worden, ob für den Spieler A. noch eine Spielberechtigung bestehe. Das sei verneint worden. Auch der Spieler A. könne sich auf den Schutz guten Glaubens berufen. Dem Spieler A. sei die Bedeutung der Rechtsfolgen einer Unterschrift auf einem Antragsformular nicht klar gewesen. Der Spieler A. habe nur wenige Zeit nach der Unterzeichnung des Antragsformulars gegenüber der TSG ... erklärt, dass er doch nicht für diese spielen wolle. Er sei in dem Glauben gewesen, dass damit alles getan sei. Nach alledem sei das Spiel wie tatsächlich ausgetragen mit 26 : 25 Toren für die HSG .. zu werten.

Mit Urteil vom 20. März 2012 hob das Bundesgericht den Bescheid der Spielleitenden Stelle der H. hinsichtlich der unter Ziff. 1 getroffenen Spielwertung auf und wies den Einspruch im Übrigen zurück. Insoweit wird auf das Protokoll der vom Bundessportgericht durchgeführten mündlichen Verhandlung und die Entscheidungsgründe des angeführten Urteils Bezug genommen.

Eine gegen dieses Urteil von der HSG eingelegte Revision verwarf das Bundesgericht mit Beschluss vom 16. April 2012 – BG 3-2012 – als unzulässig.

Mit Schriftsatz vom 09. April 2012 hat F. Göppingen gegen das Urteil des Bundessportgerichts Revision eingelegt mit dem Begehren, das Urteil des Bundessportgerichts insoweit aufzuheben, als die von der Spielleitenden Stelle vorgenommene Spielwertung aufgehoben worden ist. Zur Begründung führt F. u.a. aus, das Urteil des Bundessportgerichts sei fehlerhaft zustande gekommen. Der Einspruch der HSG ... sei bereits unzulässig gewesen. Die rechtzeitige Einzahlung des Gebühren- und Auslagenvorschusses sei eine Sachurteilsvoraussetzung, die fristgemäß erfüllt werden müsse. Die HSG habe die Einspruchsgebühr jedoch auf ein Konto der HBL zur Anweisung gebracht. Des Weiteren sei fraglich, ob es sich bei der HSG .. tatsächlich um die Lizenznehmerin handele; allein diese könne das Bundessportgericht anrufen. Ferner sei die Vollmachtsvoraussetzung nicht erfüllt gewesen. Das Urteil sei darüber hinaus auch materiell rechtsfehlerhaft zustande gekommen. Nicht gefolgt werden könne der Argumentation des Bundessportgerichts, dass zu Gunsten der HSG ... die Gutgläubensregelung des § 16 Satz 2 der Spielordnung (SpO) greife.

F. beantragt sinngemäß,

das Urteil des Bundessportgerichts vom 20. März 2012 insoweit aufzuheben, als der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 34 im Spieljahr 2011/2012 vom 21. Februar 2012 aufgehoben worden ist, und den Einspruch der HSG ... gegen die im genannten Bescheid vorgenommene Spielverlustwertung zurückzuweisen.

Die HSG .. beantragt,

die Revision F. zurückzuweisen.

Sie macht geltend, die Revision sei bereits unzulässig. Sie sei verfristet. Zudem sei fraglich, ob der F. Lizenznehmer sei. Die von ihr vorgenommene Zahlung der Einspruchsgebühr an die HBL sei als Zahlung an den DHB zu werten. Zudem

bestehe insoweit nur ein Prüfungsrecht des Vorsitzenden, nicht aber des Gerichts. Wenn der Vorsitzende 1. Instanz von einer Zulässigkeit ausgehe, sei dies nachfolgend nicht weiter zu prüfen. In seiner email vom 01. März 2012 habe der Vorsitzende der ersten Instanz auch nicht etwa auf eine fehlerhafte Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss hingewiesen. Vielmehr habe der Vorsitzende die Frage nach dem Vorliegen etwaiger weiterer formaler Bedenken telefonisch verneint. In der Sache wiederholt und vertieft die HSG ... ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Die H. hat keinen Antrag gestellt. Sie erklärt, dass die HSG ... und der F. Inhaberin bzw. Inhaber der Lizenz seien. Ein Telefonat der Verantwortlichen der HSG ... mit Herrn S. als Spielleitende Stelle über vormalige Spielberechtigungen des Spielers A. am Tag vor Erteilung der Spielberechtigung durch die H. habe nicht stattgefunden. Es sei zweifelhaft, dass dem Spieler A. guter Glaube zugebilligt worden sei. Nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme habe der Spieler A. vor dem Training bei der TSG ... ein Antragsformular unterschrieben und auch ein Passbild übergeben. Der Spieler A. sei deutscher Nationalspieler und mehr als ein Jahrzehnt als Handballspieler in Deutschland tätig. Insoweit hätte es sich ihm aufdrängen müssen, dass das handschriftliche Ausfüllen eines Antrags auf Spielberechtigung, die Übergabe eines Passbildes und die Existenz eines daraufhin erstellten Spielausweises rechtliche Folgen nach sich ziehen, die nach den Vorgaben des „Handballrechts“ beseitigt werden müssen, bevor ein Antrag auf Spielberechtigung für einen anderen Verein gestellt wird. § 16 SpO sei selbstverständlich so auszulegen, dass guter Glaube nur dann schütze, wenn er sowohl beim Verein als auch beim Spieler vorliege. Darauf, ob die Angaben im Antrag auf Spielberechtigung für die TSG ... vollständig waren oder ob der Spieler A. überhaupt Vereinsmitglied bei der TSG ... gewesen ist, komme es in Ansehung des § 8 RO nicht an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte sowie diejenige des Bundesportgerichts verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision von F. ist zulässig.

Unabhängig von seiner, durch den Justiziar der H. bestätigten Eigenschaft als Lizenznehmer kann F. schon als Verein die Rechtsinstanzen des DHB grundsätzlich in Anspruch nehmen (vgl. § 31 Abs. 1 Buchst. b) RO).

Die Revision von F. ist des Weiteren nicht verspätet erhoben worden. Gemäß § 39 Abs. 3 RO müssen Revisionen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden. Bei sämtlichen Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zugang einer Entscheidung nicht mitgerechnet, sofern es nicht anders geregelt ist (vgl. § 42 Abs. 1 RO). Ausweislich der vom Vorsitzenden erster Instanz vorgelegten „Sendungsverfolgung“ ist das mit der Revision angefochtene, am 20. März 2012 zur Post gegebene Urteil F. am 26. März 2012 zugestellt worden. Der in Ablichtung vorliegende Auslieferungsbeleg trägt hingegen die handschriftliche Korrektur des Auslieferungsdatums auf den 27. März 2012. Es kann dahinstehen, ob das erstinstanzliche Urteil F. am 26. oder am 27. März 2012 zugegangen ist, denn wegen der Regelung des § 42 Abs. 5 RO endete die Rechtsbehelfsfrist nicht vor dem 10. April 2012. An diesem Tage hat F. die zuvor schon per Telefax übermittelte Revisionsschrift ausweislich des Poststempels zur Post gegeben, was zur Fristwahrung ausreichend ist (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2 RO).

Abweichendes ergibt sich im Übrigen nicht, wenn man weder der „Sendungsverfolgung“ noch dem „Auslieferungsnachweis“ einen Beweiswert zusprechen wollte. Der Zugang der erstinstanzlichen Entscheidung gilt dann am dritten Tag nach der Aufgabe als erfolgt (vgl. § 42 Abs. 4 Satz 1 RO), hierfür ist der Poststempel maßgebend (vgl. § 42 Abs. 4 Satz 2 RO). Zur Post gegeben wurde das erstinstanzliche Urteil am 20. März 2012. Der Lauf der zweiwöchigen Rechtsbehelfsfrist begann mithin am 24. März 2012 und endete aus vorstehenden Gründen ebenfalls erst am 10. April 2012.

Die Revision ist auch begründet.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Bundessportgericht dem Einspruch der HSG gegen die im Bescheid der Spielleitenden Stelle vorgenommene

Spielverlustwertung – nur dies ist noch Streitgegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens – zu Unrecht stattgegeben.

Der Einspruch der HSG gegen den Bescheid der spielleitenden Stelle ist bereits unzulässig.

Die HSG hat die von ihr zu zahlenden Gebühren nebst Auslagenvorschuss nicht – wie geboten - innerhalb der Rechtsmittelfrist auf eines der Konten des DHB gezahlt. Gemäß § 37 Abs. 3 RO müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. § 44 Abs. 3 Buchst. a) RO bestimmt des Weiteren, dass bei der Inanspruchnahme des Bundessportgerichts eine Gebühr von 500 € auf eines der Konten des DHB zu zahlen ist. Hinsichtlich des weiter zu zahlenden Auslagenvorschusses ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung in Höhe von 400 € aus § 44 Abs. 4 Satz 1 RO. Nach der Regelung des § 39 Abs. 2 RO betrug die hier maßgebliche Rechtsbehelfsfrist (Einspruchsfrist) zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung des angefochtenen Bescheides. Dabei gilt der Zugang am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als erfolgt (vgl. 42 Abs. 4 Satz 1 RO). Zur Post gegeben hat die Spielleitende Stelle den angefochtenen Bescheid noch am Tage seines Erlasses, dem 21. Februar 2012. In Ansehung der Regelung des § 42 Abs. 1 RO begann der Lauf der Rechtsmittelfrist somit am 25. Februar 2012. Dem steht eine evtl. Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der dem angefochtenen Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung nicht entgegen. Die RO differenziert hinsichtlich des Laufs der Rechtsbehelfsfrist zwischen dem Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung einerseits und der unrichtigen bzw. unvollständigen Rechtsbehelfsbelehrung andererseits. Nur im Falle des Fehlens wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 4 RO). Innerhalb der ab dem 25. Februar 2012 laufenden zweiwöchigen Einspruchsfrist hat die HSG ... die Gebühren nebst Auslagenvorschuss nicht auf ein Konto des DHB gezahlt. Die im Zusammenhang mit der Einspruchseinlegung vorgenommene Zahlung an die H. wahrt die vorgenannte Frist nicht, denn bei der H. handelt es sich um eine gegenüber dem DHB selbständige juristische Person.

Vgl. dazu auch Bundesgericht, Beschluss vom 16. April 2012 – 3-2012 -.

Selbst wenn man die von der HBL im nachhinein vorgenommene Weiterleitung des an sie geleisteten Betrages an den DHB als Zahlung der HSG ... ansehen wollte, wahrt auch dies die Rechtsbehelfsfrist nicht. Ausweislich der Erklärung des DHB ist der von der H. weitergeleitete Betrag erst am 14. März 2012 und damit verspätet beim DHB eingegangen.

Mit Blick auf die Revisionserwiderung der HSG merkt das Bundesgericht an, dass es weder die Sinnhaftigkeit der vorstehenden – fristgebundenen - Zulässigkeitsvoraussetzung zu hinterfragen hat noch diese nach eigenem Belieben durch Regelungen anderer Prozessordnungen ersetzen kann.

Wiedereinsetzungsgründe standen der HSG ... nicht zur Seite. Für den Fall, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig ist, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht (vgl. § 45 Abs. 2 RO). Ungeachtet des Umstandes, dass § 45 Abs. 2 RO eine Wiedereinsetzung auf Antrag vorsieht, die HSG ... einen solchen Antrag bislang nicht gestellt hat, liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung auch im Übrigen nicht vor. Mit ihrem Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit eines Einspruchs bei gleichzeitigem Verweis auf die §§ 37, 44 RO hat die Spielleitende Stelle im angefochtenen Bescheid hinreichend deutlich auf die Zulässigkeitsvoraussetzung der fristgemäßen Zahlung der Gebühren sowie eines Auslagenvorschusses auf eines der Konten des DHB hingewiesen. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist insoweit weder unrichtig noch unvollständig. Fehlerhaft ist die dem angefochtenen Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung hingegen mit Blick auf die in ihr genannte Frist. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt nicht wie verfügt „14 Tage“, sondern wie ausgeführt „2 Wochen“. Die Fristversäumnis beruht jedoch nicht wie von § 45 Abs. 2 RO gefordert auf dieser Unrichtigkeit. Die HSG hat nicht im Irrtum über die Dauer der Rechtsbehelfsfrist an die H. , statt wie geboten an den DHB gezahlt. Weil es insoweit auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung ankommt, ist völlig unerheblich, ob beispielsweise auf der Vorderseite des Bescheides vom 21. Februar 2012 eine Bankverbindung der H. angegeben ist.

Dem Bundesgericht ist die Prüfung der Zulässigkeit des erstinstanzlichen Rechtsbehelfs auch nicht etwa vor dem Hintergrund einer rügelosen erstinstanzlichen Einlassung zur Sache seitens F. verwehrt, denn ausweislich des Protokolls der vom Bundessportgericht durchgeführten mündlichen Verhandlung hat sich F. gerade nicht zur Sache eingelassen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich des Umstandes, dass der Vorsitzende der 2. Kammer des Bundessportgerichts und ihm nachfolgend die 2. Kammer selbst die Zulässigkeit des Einspruchs der HSG angenommen haben. Eine Bindungswirkung zwischen den Instanzen besteht nicht. Sie ergibt sich ferner nicht aus der bloßen Existenz und Ausgestaltung des in § 47 RO geregelten Verwerfungsverfahrens. Eine Bindungswirkung in dem Sinne, dass der gesamte Spruchkörper und nachfolgende Instanzen an die Vorsitzendenentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs gebunden wären, hätte der normativen Anbindung bedurft.

Soweit die HSG schließlich meint, unter Vertrauensschutzgesichtspunkten sei von der Zulässigkeit ihres Einspruchs auszugehen, kann auch dem nicht gefolgt werden. Ungeachtet der Frage, ob die Nichterfüllung einer zwingenden Zulässigkeitsvoraussetzung überhaupt im Wege des Vertrauensschutzes überwunden werden kann, lag ein schützenswertes Vertrauen der HSG ... jedenfalls nicht vor. Die HSG behauptet selbst nicht, dass der Vorsitzende der ersten Instanz ihr gegenüber erklärt habe, dass die vorgenommene Zahlung an die H. ausreiche. In seiner email vom 01. März 2012 hat der Vorsitzende der ersten Instanz denn auch nur ausgeführt, „bei der ersten Prüfung“ festgestellt zu haben, dass das Vollmachtserfordernis nicht erfüllt sein dürfte. Den Eindruck einer bereits erfolgten umfassenden Zulässigkeitsprüfung hat er damit gerade nicht erweckt. Die am Folgetag dem Vorsitzenden erster Instanz zugeschriebene Verneinung anderer formaler Bedenken vermochte einen solchen Eindruck schon wegen ihrer Abstraktheit nicht zu begründen.

Der Einspruch der HSG ... gegen die im Bescheid vom 21. Februar 2012 vorgenommene Spielverlustwertung ist darüber hinaus auch unbegründet.

Die Spielleitende Stelle hat das Spiel der Handball-Bundesliga Nr. 166 vom 08. Februar 2012 zu Recht für die HSG ... mit 0 : 2 Punkten und 0 : 0 Toren als verloren gewertet.

Gemäß § 19 Abs. 1 RO i. V. m. § 50 Abs. 1 SpO ist ein Spiel für eine Mannschaft mit 0 : 0 Toren u.a. als verloren zu werten, wenn Nichtspielberechtigte – z.B. Spieler ohne Spielberechtigung – mitwirken. So liegt es hier. Unbestritten hat an dem genannten Spiel der Spieler A. für die HSG ... mitgewirkt. Eine Spielberechtigung für die HSG besaß er dabei nicht. Zwar hatte die H. dem Spieler A. am 07. Februar 2012 eine Spielberechtigung für die HSG ... erteilt. Diese war jedoch unwirksam.

Nach der Regelung des § 16 Satz 1 SpO ist eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, unwirksam. So lag es hier in Ansehung der seitens der H. am 07. Februar 2012 erteilten Spielberechtigung. Diese ist zu Unrecht erteilt worden. Ihrer Erteilung stand die für den Spieler A. bestehende Spielberechtigung zu Gunsten der TSG .. entgegen. § 10 Abs. 1 SpO enthält den Grundsatz, dass die Spielberechtigung grundsätzlich nur für einen Verein erteilt werden kann. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Verein bei bestehender Spielberechtigung für einen anderen Verein an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet, was bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Das aber führt in Ansehung des in § 44 Abs. 1 VwVfG formulierten Rechtsgedankens zur Nichtigkeit, d.h. Unwirksamkeit der dermaßen behafteten Verwaltungsentscheidung – hier der Erteilung der Spielberechtigung seitens der H.

Entgegen der Auffassung der HSG ... bestand am 07. Februar 2012 eine – entgegenstehende – Spielberechtigung für die TSG .. Unbestritten hat der P. HV eine Verwaltungsentscheidung dahingehend getroffen, dem Spieler A. eine Spielberechtigung für die TSG.... zu erteilen. Diese Entscheidung hat mit der Ausstellung eines entsprechenden Spielausweises und dessen Übersendung an die TSG auch im Außenverhältnis Wirksamkeit erlangt. Dass der P. HV die getroffene Verwaltungsentscheidung bis zum 07. Februar 2012 zurückgenommen haben könnte, ist nicht zu ersehen.

Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der P. HV die umstrittene Spielberechtigung für die TSG zu Unrecht - etwa wegen unvollständiger Antragsunterlagen - erteilt hat. Im Interesse der Rechtssicherheit bestimmt § 8 Abs. 1 RO, dass Anträge gegen die Zuerkennung einer Spielberechtigung spätestens vor Ablauf von zwei (bzw. drei nach der RO a. F.) Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung gestellt werden müssen. D.h. im Interesse der Rechtssicherheit und des geordneten Spielbetriebs ist nach dem entsprechenden Fristablauf von der Wirksamkeit einer Spielberechtigung auszugehen. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung seitens der H. war die vg. Frist mit Blick auf die vom P. HV erteilte Spielberechtigung längst abgelaufen.

Soweit die HSG orträgt, es sei fraglich, ob nicht der Erteilung der Spielberechtigung für die TSG eine fortbestehende Spielberechtigung für die MT entgegengestanden habe, führt dies mit Blick auf die seitens der H. erteilte Spielberechtigung zu keiner abweichenden Beurteilung. Deren Erteilung stünde dann die für die MT bestehende Spielberechtigung entgegen.

Auf die Schutzregelung des § 16 Satz 2 RO kann sich die HSG nicht berufen. Nach dieser Bestimmung schützt guter Glaube gegen die Unwirksamkeit der Spielberechtigung nur, wenn Verein oder Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen. Dabei steht für das Bundesgericht außer Frage, dass die Norm von ihrer Entstehungsgeschichte her nur so zu verstehen ist, dass guter Glaube gegen die Unwirksamkeit einer Spielberechtigung nur dann schützt, wenn er sowohl beim Verein als auch beim Spieler vorliegt. Das erhellt sich im Übrigen auch aus dem Umstand, dass dem Verein in Fragen des Spielbetriebs das Verhalten seiner Spieler grundsätzlich zugerechnet wird.

Hier hätte sich zumindest dem Spieler A. die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung seitens der H. aufdrängen müssen. Nach seinen Angaben in der erstinstanzlich durchgeführten mündlichen Verhandlung hat der Spieler A. den Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für die TSG ... selbst ausgefüllt. Ferner ist ihm der seitens des P. HV ausgestellte Spielausweis auch zur Unterschrift vorgelegt worden. D.h.

bei der gebotenen Sorgfalt musste der Spieler A. wissen, dass eine Spielberechtigung für die TSG ... „in der Welt war“, die allein durch die Verweigerung einer Unterschrift auf dem Spielausweis nicht wieder beseitigt werden konnte. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Spieler A. deutscher Staatsangehöriger ist, seit Jahrzehnten als Spieler tätig ist und die Erteilung einer Spielberechtigung nach einem Vereinswechsel für ihn nichts Neues darstellte. Zudem ist allgemeinkundig, dass eine Spielberechtigung nicht für zwei Vereine gleichzeitig erteilt werden kann.

Der Anregung der HSG ... zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung zwischen ihr und F. betreffend die umstrittene Spielwertung hat das Bundesgericht keine Folge geleistet, weil es damit evtl. zu Lasten Dritter Einfluss auf den Tabellenstand nehmen könnte.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 59 Abs. 1, 2 und 4, 59 a RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.